

Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Dorfmühle“ im Ortsteil Habitzheim

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Dorfmühle“ im Ortsteil Habitzheim ist von der Gemeindevertretung am 25.01.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Die Satzung kann mit der Begründung am Bauamt der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Raiffeisenstraße 4 (Container) während der folgenden Dienststunden eingesehen werden.

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

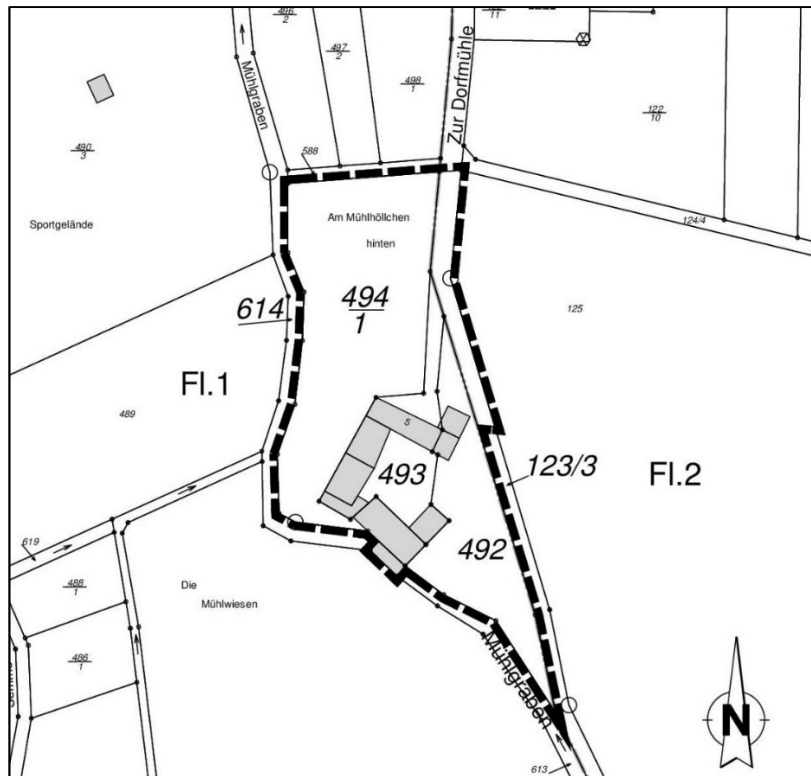
mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Bitte beachten Sie, dass die Einrichtungen des Rathauses Lengfeld aktuell aus Gründen des Gesundheitsschutzes für den Kundenverkehr geschlossen ist. Zur Einsichtnahme klingeln Sie bitte am Eingang. Ein Mitarbeiter wird Ihnen öffnen. Die Einsichtnahme kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur durch Einzelpersonen erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen während der vorgenannten Dienststunden ein Mitarbeiter unter der Rufnummer 06162 9604-402 zur Verfügung. Im Weiteren gelten die, auf der Internetseite der Gemeinde bekanntgegebenen Verhaltensregeln sowie die Allgemeinverfügungen und Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgendem Kartenausschnitt.



Quelle: Nachrichtlich Übernommen - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Stand 2002)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Otzberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Otzberg, den 19.02.2021

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg
gez. Matthias Weber, Bürgermeister